



**Geschäfts- und Beitragsordnung (GuB) für das  
Montessori-Kinderhaus Karben (MoKiK)  
unter der Trägerschaft des  
Montessori-Verein Karben-Bad Vilbel e.V.**

Fassung vom 01.07.2019

Gültig ab 01.08.2019

---

**Geschäfts- und Beitragsordnung (GuB)  
für das Montessori-Kinderhaus Karben (MoKiK)  
unter der Trägerschaft des  
Montessori-Verein Karben-Bad Vilbel e.V.**

Fassung vom 01.07.2019

**Inhaltsübersicht:**

**Allgemein**

Zielsetzung

§1 Träger und Rechtsform

**Beiträge und Öffnungszeiten**

§2 Beitragsordnung

§3 Öffnungszeiten

**Aufnahme des Kindes**

§4 Aufnahme des Kindes

**Laufender Betrieb**

§5 Laufender Betrieb

§6 Gesundheit des Kindes

**Beteiligung der Eltern**

§7 Arbeitsstunden

§8 Elternversammlung

§9 Elternbeirat

§10 Information und Beratung der Eltern

**Vertragsstörung und –beendigung**

§11 Abmeldung

§12 Ausschluss

**Personal und Abschlussbestimmungen**

§13 Personal

§14 Besondere Vereinbarungen

§15 Änderung der Geschäfts- und Beitragsordnung

§16 Geltendes Recht und Gerichtsstand

§17 Inkrafttreten

§18 Salvatorische Klausel

---

## Zielsetzung

Ziel der Erziehung im Montessori Kinderhaus Karben ist es, die Kinder zu selbstbewussten und selbständigen Persönlichkeiten heranzubilden und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Diese Entwicklungsbegleitung und Förderung richtet sich nach den pädagogischen Grundsätzen Maria Montessoris.

## §1 Träger und Rechtsform

Der Montessori-Verein Karben-Bad Vilbel e.V. (nachfolgend Trägerverein oder Verein genannt) ist Betreiber der privaten Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus Karben“ (nachfolgend MoKiK genannt). Die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen den Sorgerechtsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) und dem Trägerverein ist die Anerkennung der GuB.

Gruppen für unter Dreijährige werden im folgenden U3 und für über Dreijährige Ü3 genannt.

## §2 Beitragsordnung

### 2.1 Beitrags- und Gebührenübersicht

Beiträge / Gebühren	U3 (ganztags)	U3 (halbtags)*	Ü3
Bearbeitungsgebühr (einmalig)	50,00 €		
Jahresbeitrag	350,00 € p.a.		
Jahresbeitrag für Geschwisterkinder	250,00 € p.a.		
Monatsbeitrag	540,00 € p.M.	350,00 € p.M.	325,00 € p.M.
Monatsbeitrag für Geschwisterkinder	500,00 € p.M.	320,00 € p.M.	285,00 € p.M.
Verpflegungspauschale	4,70 € / Tag		4,80 € / Tag
Buspauschale	<i>(nicht relevant)</i>		24,00 € p.M.
verspätete Abholung	30 € pro angefangene Viertelstunde		

\*Ab dem 01.05.2019 wird das Halbtagsmodul für die U3-Gruppe nicht mehr angeboten. Altverträge haben Bestandsschutz, Neuverträge können nicht mehr abgeschlossen werden.

### 2.2 Allgemeines

Für den Abschluss eines Betreuungsvertrags ist eine Vereinsmitgliedschaft im Trägerverein Voraussetzung. Wird die Vereinsmitgliedschaft beendet, so endet der Betreuungsvertrag zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Vereinsmitgliedschaft nicht automatisch, sie muss – sofern gewünscht – separat gekündigt werden.

Die Höhe des Aufnahmebeitrages und des Monatsbeitrages werden vom zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Bedarf bestimmt.

---

### **2.3 Bearbeitungsgebühr**

Mit Abgabe des Antrags zur Aufnahme wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig. Ab dem Zahlungseingang wird das Kind auf der Warteliste geführt. Die Bearbeitungsgebühr ist nicht rückzahlbar. Die Abgabe des Antrages und das Führen auf der Warteliste stellt noch keine Platzzusage dar.

Für Kinder, die bereits eine U3 Gruppe besuchen und in die Ü3 Gruppe wechseln, wird keine weitere Bearbeitungsgebühr erhoben.

### **2.4 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Kinderhausjahres für das folgende Kinderhausjahr fällig und wird mit dem Monatsbeitrag eingezogen. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses besteht kein Rückzahlungsanspruch.

Erfolgt die Aufnahme nicht zum Beginn des Kinderhausjahres ist der Jahresbeitrag für jeden angefangenen Betreuungsmonat des Kinderhausjahres ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. Dieser ist mit dem ersten Monatsbeitrag fällig.

Für zeitgleich das Kinderhaus besuchende Geschwisterkinder wird ein ermäßigter Beitrag fällig. Der volle Jahresbeitrag ist immer beim ältesten Geschwisterkind fällig.

### **2.5 Monatsbeitrag**

Der Monatsbeitrag ist jeweils im Voraus am 1. eines Monats fällig. Für zeitgleich das Kinderhaus besuchende Geschwisterkinder wird ein ermäßigter Beitrag fällig. Der volle Monatsbeitrag ist immer beim ältesten Geschwisterkind fällig.

Er muss auch während der Ferien und der Abwesenheit des Kindes bezahlt werden. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats ist nur der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Nach dem vollendeten 3. Lebensjahres eines Kindes kommt der Ü3 Monatsbeitrag im darauffolgenden Monat zur Geltung, selbst wenn das Kind noch eine U3 Gruppe besucht. Wird ein Kind aufgrund pädagogischer Gründe vorerst weiter in einer U3-Gruppe betreut, ist weiterhin der Monatsbeitrag für die U3-Betreuung zu zahlen.

### **2.6 Anpassung der Beiträge**

Müssen die Beiträge den wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst werden, kann der Beitrag mit einer vierwöchigen Frist zum 1. eines Monats, im Voraus neu festgelegt werden.

### **2.7 Befreiungen und Ermäßigungen (Angestelltenrabatt)**

Über die Befreiung der Zahlung von Aufnahmegebühren bzw. der Ermäßigung des Monatsbeitrages für Kinder der kinderhauseigenen angestellten Pädagogen entscheidet der Vorstand.

### **2.8 Verpflegungspauschale**

Soweit nicht anders vereinbart, nimmt das Kind an den Kinderhausmahlzeiten teil. Die grundsätzliche Befreiung von diesem Beitrag oder das Mitbringen eigener Verpflegung ist nicht möglich. Der Trägerverein übernimmt die Abrechnung mit den Essenslieferanten. Für Kinder die bis Dienstagmorgen der Vorwoche in der aushängenden Liste als ganztägig abwesend eingetragen werden, wird für diesen Tag keine Verpflegungspauschale berechnet.

---

## **2.9 Bus**

Die Kosten für diverse Bustransfers (z.B. Waldtag) werden ebenfalls pauschal mit dem Monatsbeitrag eingezogen.

## **2.10 Zahlungsweise**

Die Eltern sind grundsätzlich verpflichtet für die Zahlung des Monats- und Jahresbeitrages sowie der weiteren Kosten (Verpflegungspauschale pro Tag, Busgebühren für Waldtage, etc.) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bankgebühren für Rücklastschriften sind dem Trägerverein von den Eltern zu erstatten.

## **2.11 Vertragslaufzeit**

Betreuungsverträge werden entweder für die Betreuung in U3- oder Ü3-Gruppen abgeschlossen. Der Wechsel von U3 zu Ü3 bedarf eines neuen Betreuungsvertrags. Es besteht kein Anspruch auf einen Folgebetreuungsvertrag für eine Ü3-Betreuung im Anschluss an eine U3-Betreuung des Kindes im MoKiK. Es wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen.

## **2.12 Vertragsrücktritt**

Bei Rücktritt vom Betreuungsvertrag bzw. bei ordentlicher Kündigung ist der eventuell gezahlte Aufnahmebeitrag nicht rückzahlbar. Der Rücktritt vom Betreuungsvertrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei Rücktritt vom Betreuungsvertrag innerhalb von 4 Wochen vor Vertragsbeginn ist ein Monatsbeitrag sofort fällig.

## **2.13 Zahlungsverzug**

Bei dreimaligem Zahlungsverzug innerhalb von 12 Monaten ist der Trägerverein berechtigt, den Betreuungsplatz fristlos zu kündigen. Beiträge, die mehr als zwei Monate rückständig sind, berechtigen den Trägerverein ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Betreuungsplatzes. Die Eltern haben den Monatsbeitrag aber entsprechend §2.5 weiter zu zahlen.

# **§3 Öffnungszeiten**

## **3.1**

Das Kinderhaus ist von Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:00 Uhr geöffnet. Alle Kinder sollen spätestens um 8:45 Uhr im Kinderhaus anwesend sein. Die Eltern sind angehalten, die Öffnungszeiten genau einzuhalten. Ausnahmen (wie das Wahrnehmen von Arztterminen des Kindes) sind den Pädagogen vorab mitzuteilen. Sollte es wiederholt Probleme mit der Pünktlichkeit geben, so ist ein Ausschluss entsprechend §12 möglich.

## **3.2**

Das Kinderhaus wird in zwei bis drei zusammenhängenden Wochen im Jahr, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an 3 pädagogischen Tagen pro Jahr geschlossen. Die Schließzeiten werden bis zum 31. Januar des Jahres bekannt gegeben.

Als Kinderhausjahr gilt die Zeit 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

# **§4 Aufnahme des Kindes**

## **4.1**

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Kinderhaus besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindergruppe. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

---

#### **4.2**

Die Aufnahme eines Kindes im Kinderhaus kann in den jeweiligen Gruppen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung erfolgen. Die Anmeldung eines Kindes muss von den Eltern schriftlich jeweils für U3 und Ü3 mit dem Anmeldebogen erfolgen.

#### **4.3**

Der Vorstand und die Kinderhausleitung entscheiden gemeinsam über die Aufnahme des Kindes und geben den Eltern den voraussichtlichen Aufnahmemonat bekannt. Nach dem Zugang der positiven Entscheidung wird zwischen den Eltern und dem Trägerverein ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen.

Wenn bis vier Wochen nach dem Vertragsversand keine Vertragsunterzeichnung der Eltern erfolgt, kann der Kinderhausplatz für den vereinbarten Aufnahmetermin nicht weiter garantiert werden.

#### **4.4**

Beim Eintritt in das Kinderhaus ist eine Gesundheitsbescheinigung des Kinderarztes vorzulegen, die nicht älter als 8 Tage sein darf.

#### **4.5**

Besteht eine Anmeldung für die Aufnahme eines Geschwisterkindes, so wird diese vorrangig berücksichtigt.

#### **4.6**

Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer U3-Gruppe ist noch kein Ü3-Betreuungsplatz im Anschluss garantiert. U3-Kinder werden beim Wechsel nach Ü3 gegenüber externen Interessenten bevorzugt behandelt.

## **§5 Laufender Betrieb**

#### **5.1**

Die Eltern übergeben ihre Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie bei Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder deren Abholberechtigte. Zur Abholung sind nur Personen berechtigt, die der Kinderhausleitung von den Eltern schriftlich benannt wurden.

#### **5.2**

Bei Fernbleiben des Kindes sind die Eltern verpflichtet, das Kinderhaus bis spätestens 9 Uhr zu informieren. Längeres oder häufiges unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Kinderhausplatzes.

#### **5.3**

Bei verspäteter Abholung des Kindes nach 16 Uhr ist der Trägerverein berechtigt, eine Pauschalgebühr für die geleisteten Überstunden der Pädagogen einzufordern.

## **§6 Gesundheit des Kindes**

#### **6.1**

Grundsätzlich muss die Gesundheit des Kindes, auch zum Schutz der anderen Kinder und des Personals, eine Teilnahme am Gruppengeschehen des Tages erlauben. Ist dies nicht der Fall, ist das Personal ausdrücklich bevollmächtigt, Kinder morgens nicht anzunehmen oder im Laufe des Tages wieder abholen zu lassen.

---

## 6.2

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zur sofortigen Mitteilung an die Kinderhausleitung verpflichtet. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familien eine meldepflichtige Infektionskrankheit (siehe Infektionsschutzgesetz) aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Infektionskrankheiten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Darüber hinaus sind Kinder mit starkem Schnupfen mit gelbem Nasenausfluss aus der Nase sowie starkem Husten und Gastroenteritis nicht in das Kinderhaus zu bringen.

Ebenfalls ist das Personal berechtigt in Einzelfällen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen. Entstehende Kosten sind durch die Eltern zu tragen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, das eine Ansteckung von anderen Kindern und Personal ausschließt, begründet nicht automatisch einen Betreuungsanspruch (siehe §6.1).

## 6.3

Kinder mit Verdacht auf ansteckende Gastroenteritis (Durchfall) dürfen frühestens 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls wieder das Kinderhaus besuchen. Kinder mit Fieber (ab 38,5°C) müssen mindestens 24h fieberfrei sein, bevor sie die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen dürfen.

# §7 Arbeitsstunden

## 7.1

Die Eltern sind verpflichtet, pro Kinderhausjahr (siehe §3.2) für den Trägerverein die folgenden Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten:

Elternarbeitsstunden (für das älteste Kind)	22 h
Elternarbeitsstunden (für jedes weitere Kind)	10 h
Je nicht geleistete Elternarbeitsstunde	50 €

Die ausgeführten Tätigkeiten werden auf einem Elternarbeitsformular erfasst und werden von den jeweiligen Ansprechpartnern (z.B. Elternbeirat, Pädagogen, Projektleiter, Vorstand) unterzeichnet an den Elternbeirat weitergeleitet.

Die Arbeitsstunden müssen bei Nichtleistung durch Geld ausgeglichen werden. Erfolgt die Aufnahme nicht zum Beginn des Kinderhausjahres, sind die Arbeitsstunden anteilig zu leisten bzw. zu zahlen. Eine Verrechnung mit geleisteten Spenden ist nicht möglich.

Über die auszuführenden Tätigkeiten werden die Eltern per Aushang oder E-Mail informiert und sind aufgefordert, sich selbst aktiv beim Elternbeirat oder dem Vorstand zu informieren.

Für die Abgeltung der Arbeitsstunden werden z.B. folgende Tätigkeiten anerkannt:

- Teilnahme an Elternversammlungen (siehe §8.2)
  - Ständdienste und Spielbetreuung bei allen Veranstaltungen und Festen
  - Auf- und Abbau bei Veranstaltungen
  - Kinderbetreuung (Notdienst)
  - Reparaturen, Instandhaltung, Bastel-, Näharbeiten, Gartenarbeiten und andere handwerkliche Arbeiten nach Absprache mit dem Elternbeirat
  - Andere Tätigkeiten werden nur in Absprache mit dem Elternbeirat (der sich mit dem Vorstand abstimmt) angerechnet.
-

## **7.2**

Die Vorstandstätigkeit, aktive Trägervereinstätigkeit und Elternbeiratstätigkeit stellt Arbeitszeit dar und wird auf die im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden pauschal angerechnet.

Wird das Vorstandsamt vorzeitig und nicht zur nächsten regulären, ordentlichen Mitgliederversammlung niedergelegt, so sind anteilig die Elternarbeitsstunden für die restlichen Monate des Kinderhausjahres zu leisten.

## **7.3**

Vom Elternbeirat werden die geleisteten Arbeitsstunden pro Kinderhausjahr schriftlich erfasst. Am Ende des Kinderhausjahres wird die Höhe des ggf. zu zahlenden Entgeltes für die nicht geleisteten Arbeitsstunden errechnet. Die Abrechnung erfolgt durch den Trägerverein und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **7.4**

Geleistete Elternarbeitsstunden sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

# **§8 Elternversammlung**

## **8.1**

Die Eltern aller das Kinderhaus besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung der Einrichtung. In der Regel finden 2 Elternabende pro Kinderhausjahr statt. Die Eltern haben eine Stimme pro Kinderhauskind welches die jeweilige Gruppe besucht und sind einzeln oder gemeinsam stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur durch eines der Elternteile

ausgeübt werden. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden Elternteile jedoch geheim.

## **8.2**

Der Besuch der Elternversammlungen durch mindestens einen Elternteil ist ausdrücklich erwünscht und kann mit 2 Elternarbeitsstunden pro angemeldetem Kind berücksichtigt werden. Pro Kinderhausjahr und Kind können maximal 4 Elternarbeitsstunden durch den Besuch von Elternversammlungen angerechnet werden.

# **§9 Elternbeirat**

## **9.1**

Der Elternbeirat besteht aus bis zu 3 Elternvertretern, die von der Elternversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Kinderhausjahr. Der Elternbeirat wird auf dem 1. Elternabend nach den Sommerferien gewählt. Der amtierende Elternbeirat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **9.2 Aufgaben des Elternbeirates:**

1. Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber dem Trägerverein und der Kinderhausleitung
  2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Kinderhausleitung und Eltern
  3. Teilnahme an Vorstandssitzungen des Trägervereins nach schriftlicher oder mündlicher Einladung
  4. Organisation mindestens einer Veranstaltung zum Wohl des Kinderhauses pro Kinderhausjahr, z.B. Tag der offenen Tür, Kinderhausfest, Basar, etc...
  5. Sicherstellung der Protokollierung der Elternabende sowie der Verteilung der Protokolle
  6. Koordination von anstehenden Elternarbeiten und Abrechnung der Elternarbeitsstunden am Kinderhaus-Jahresende. Abstimmung über Art der
-

anzurechnenden Tätigkeiten mit dem Vorstand.

## **§10 Information und Beratung der Eltern**

### **10.1**

Ansprechpartner für pädagogische Fragen zum Kind oder Alltag im Kinderhaus sind die pädagogischen Fachkräfte. Wenn im gemeinsamen Gespräch der Eltern mit den Fachkräften keine Lösung gefunden wurde, können Fachkräfte oder Eltern die Leitung oder den Vorstand hinzuziehen.

### **10.2**

Mitteilungen des Vorstandes, der Pädagogen oder des Elternbeirates werden durch Aushang im Kinderhaus oder per E-Mail, bzw. bei vertraulichen Angelegenheiten durch Zustellung in den mit dem Namen des Kindes versehenen Fächer im Kinderhaus oder per Post, bekannt gemacht. Aktuelle Aushänge hängen eine Woche lang aus, danach können sie bei der Kinderhaus-Leitung eingesehen werden.

### **10.3**

Übergeordnete mehrheitliche Interessen der Eltern können nur durch den Elternbeirat vertreten werden. Dazu ist der Elternbeirat aufgefordert, einen schriftlichen Antrag unter Nachweis der Mehrheit an den Vorstand zu stellen. Danach wird der Elternbeirat vom Vorstand ermächtigt, einen Elternabend mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

### **10.4**

Ansprechpartner für übergeordnete organisatorische Fragen und für Finanzen ist der Vorstand.

## **§11 Abmeldung**

### **11.1 (ordentliche Kündigung)**

Innerhalb von 3 Monaten ab Aufnahme des Kindes im Kinderhaus ist eine Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Danach sind Kündigungen zum 31.7. oder 31.12. des Jahres möglich. Die Abmeldung muss so früh wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Kündigungstermin schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des ggf. geleisteten Aufnahmebeitrages besteht nicht.

Über Kündigungen zu anderen als den zuvor genannten Terminen, z.B. aufgrund von Umzug, Übergang in die Schule, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Der U3-Betreuungsvertrag endet automatisch nach der Aufnahme des Kindes in einer Ü3-Gruppe des Kinderhauses. Bei Austritt bis zum 15. eines Monats wird nur der halbe Monatsbeitrag fällig.

### **11.2 (außerordentliche Kündigung)**

Eine außerordentliche und fristlose Kündigung durch das Kinderhaus ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

---



Ein solcher Grund ist z.B. gegeben, wenn

- die Erziehungsberechtigten die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht die Gebühren nicht bezahlen
- die Erziehungsberechtigten deutlich machen, dass sie die Grundsätze und die Satzung des Vereins nicht anerkennen oder erzieherische Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und den Erzieher/-innen trotz angebotener Einigungsgespräche nicht beseitigt werden können,
- die Erziehungsberechtigten die GuB und die Satzung des Kinderhauses trotz schriftlicher Mahnung nicht beachten,
- sich Eltern intern und / oder extern vereinsschädigend verhalten und somit dem Kinderhaus ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- durch den Verbleib des Kindes in der Gruppe die gesamte pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird,
- das Kind mehrfach und unbegründet zu spät kommt oder unentschuldigt fehlt und trotz Aufforderung an die Eltern keine Änderung eintritt

## **§12 Ausschluss**

### **12.1**

Ein Kind kann vom Besuch des Kinderhauses ganz oder temporär ausgeschlossen werden, wenn durch sein Verhalten oder das seiner Eltern eine für die Arbeit im Kinderhaus übermäßige Belastung entsteht oder die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fehlt.

### **12.3**

Die Eltern haben im Falle eines Ausschlusses den Monatsbeitrag bis zu dem Zeitpunkt weiter zu entrichten, zu dem gemäß §11 eine Abmeldung möglich gewesen wäre.

### **12.4**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Trägervereins im Einvernehmen mit der Kinderhausleitung.

## **§13 Personal**

### **13.1**

Die Personalangelegenheiten werden durch den Vorstand des Trägervereins in Abstimmung mit der Leitung des Kinderhauses gemeinschaftlich geregelt. Es wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Der Vorstand kann diese Aufgaben an die Kinderhausleitung delegieren.

### **13.2**

Die Leitung des Kinderhauses obliegt pädagogisch ausgebildeten Fachkräften. Soweit nicht bereits vorhanden, werden die Fachkräfte bemüht sein, das Montessori-Diplom zu erwerben.

### **13.3**

Darüber hinaus dürfen Zusatzkräfte (Nicht-Fachkräfte) in der Kinderbetreuung eingesetzt werden, die im Gruppendienst unterstützen.

---

## **§14 Besondere Vereinbarungen**

In Fällen unabweisbaren und von dem Trägerverein nicht zu vertretenden Personalmangels behält sich dieser vor, das Kinderhaus vorübergehend teilweise oder ganz zu schließen. Beitragsrückerstattungen sind für diese Zeit ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

## **§15 Änderung der Geschäfts- und Beitragsordnung**

Änderungen dieser Geschäfts- und Beitragsordnung beschließt der Vorstand.

## **§16 Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Trägervereins.

## **§17 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung wurde vom Vorstand beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Geschäfts- und Beitragsordnungen des Montessori Kinderhaus Karben und tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft.

Die Zustimmung der Eltern zur Geschäftsordnung gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widersprechen. Der Montessori-Trägerverein verpflichtet sich, die Eltern mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

Erfolgt ein Widerspruch der Eltern, endet der Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch am Tag des Inkrafttretens.

## **§18 Salvatorische Klausel**

Sollte ein Paragraph oder Abschnitt dieser GuB gegen geltendes Recht verstoßen, so hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen GuB. In diesem Fall soll der entsprechende ungültige Teil durch eine dem geltenden Recht entsprechende Klausel, die dem Zweck der ursprünglichen Klausel nahe kommt, ersetzt werden.

Im Juli 2019

Vorstand:

Thomas Koch, Heike Kullmann, Dr. Sabrina Klaiber, Julia Kurt

---